

klassische Lehre einseht, daß sich nämlich unter Karlmann I. und Pippin III. der Brauch verallgemeinert hat, Lehen an Vassallen zu geben, weiter der stoffreiche Beitrag von S. Vercauteren über die gräflichen Kastellane Flanderns vom 11. bis zum Beginn des 13. Jh.s, der das bekannte Buch von W. Blommaert weiterführt und ergänzt und die Untersuchung von Hans van Werveke über die Bannmeile der flandrischen Städte. Aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte ist zu verzeichnen ein Aufsatz von A. van de Vijver über die Mittelmeerpolitik Chlodwigs, der einen guten Überblick über die Ereignisse zu Beginn des 6. Jh.s gibt, wobei es aber sehr unsicher bleibt, ob der dieser Darstellung zugrunde liegende zeitliche Ansatz der Taufe Chlodwigs zu 506, die der Verf. bereits früher vertreten hat, richtig ist. Einen wertvollen Beitrag zur Frühgeschichte des Prämonstratenserordens stellt die Untersuchung von H. Obreen über die Anfänge der Abtei Middelburg auf der Insel Walcheren dar. Über die englisch-flandrischen Beziehungen unter dem Grafen Robert II. von Flandern (1093—1111) orientiert kurz L. Vercauteren=de Smet. Auch die übrigen Aufsätze, die wir wegen des mangelnden Platzes nicht alle nennen können und die 3. T. wichtige Urkunden und Verträge zum Abdruck bringen, wie 3. B. den Heiratsvertrag der Philippa, der Tochter des Grafen vom Hennegau, mit König Eduard III. vom 28. Oktober 1327 (S. 202 ff.), geben ein gutes Bild des wissenschaftlichen Strebens der Pirenneschule, die dem unvergessenen Lehrer wie auch sich selbst damit ein schönes Denkmal gesetzt hat.

J. R.

Hanns Windgassen, Diebstahl und Betrug unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Mittelalters. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung. Diss. Erlangen. Düsseldorf 1937; XI, 80 S. · Der Verf. gibt eine Darstellung der Entwicklung vom römischen Recht bis zur nationalsozialistischen Strafrechtsreform mit gelegentlichen Ausblicken auf das französische und italienische Recht. Angesichts der Ausdehnung des behandelten Zeitraums und der unübersehbaren Fülle an rechtsgeschichtlichem Material kann der Verf. kaum mehr bieten als eine Aneinanderreihung von Quellenauszügen. Die wirklichen Zusammenhänge, die landschaftliche, stammesmäßige, kulturelle und wirtschaftliche Bedingtheit der jeweils ausgeprägten Rechtsformen, das eigenartige Wechselspiel deutschrechtlicher und römischrechtlicher Gedanken etwa in der Entwicklung des Betrugsbegriffs · das alles bleibt, von gelegentlichen Andeutungen abgesehen, ungeklärt, das einschlägige Schrifttum nahezu unverwertet. Auch die Auswahl der Quellen läßt Wichtiges vermissen (so etwa fehlen trotz ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Betrugsbegriffs die Wormser Reformation, die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnungen). Die erschöpfende